

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG

Endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Fumio Arai

Rheingastr. 190 – 196
65203 Wiesbaden

Unser Zeichen: **IV/Wi-43.2-GB-Tylomix**

Ihr Ansprechpartner: Frau Dr. Annette Stumpf
Zimmernummer: 358
Telefon/ Fax: 0611/3309-2408 / -2444
E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de
Datum: 13. September 2018

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und § 8a BImSchG

Anlage: **MC-Betrieb, SE Tylose GmbH & Co. KG, Industriepark Kalle-Albert**
Projekt: **Erweiterung Tylomix-Betrieb**
Antrag vom: **28.11.2017, zuletzt ergänzt am 27.03.2018**
Az.: **IV/Wi-43.2-GB-Tylomix**

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 28.11.2017 wird der Firma

**SE Tylose GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch die SE Tylose Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fumio Arai
Rheingastr. 190 – 196
65203 Wiesbaden**

- Antragstellerin -

gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, den auf dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in
ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 – 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 – 2444
0611 / 3309 – 2445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Grundstück in 65203 Wiesbaden, Rheingastr. 190 – 196,
Gemarkung Kastel,
Flur 3,
Flurstück 183/23

bestehenden MC-Betrieb zu ändern und zu betreiben. Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; sie besteht aus mehreren Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen. Das Projekt „Erweiterung Tylomix-Betrieb“ betrifft die Gebäude F 561 (Lagerhalle, neu), F 575 (Tylomix-Betrieb) und H 359 (Glutolin-Betrieb); außerdem wurde beantragt die Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich von ■■■ m³/d auf ■■■ m³/d zu erhöhen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Inbetriebnahme

- eines Anbaus an das vorhandene Gebäude F 575, einschließlich der Installation von zusätzlichen Apparaten und Silos sowie deren Tragkonstruktion,
- der baulichen Änderungen im Gebäude H 359 einschließlich der Montage ■■■■■■■■■■ und
- des Gebäudes F 561.

Die Genehmigung berechtigt weiterhin zur

- Erhöhung der Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich von ■■■ m³/d auf ■■■ m³/d.

Aufschiebende Bedingungen:

1. Bauaufsicht:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 64 Abs. 1 und 4 Hessischen Bauordnung (HBO) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorliegenden und noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft wurde und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz:

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz (Dezernat IV/Wi-41.1) der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden auf insgesamt [REDACTED] € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

[REDACTED] €

ist innerhalb von 21 Tagen, gerechnet vom Datum des Bescheides an, wie folgt einzuzahlen:

Empfänger: Hessisches Competence Center (HCC-RP DA)
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, Niederlassung Frankfurt
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
Bei Auslandsüberweisung: SWIFT-/BIC-Code: HELADEFXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]
[REDACTED]

Sofern die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags auf dem o.g. Konto des Hessischen Competence Center (HCC) eingegangen sind, wird gemäß § 1 und 80 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) i. V. m. § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HvwKostG) für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages fällig. Zusätzlich wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVKostO) eine Mahngebühr erhoben.

Nach aktueller Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien und
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
 - eingeschossiger Anbau an das vorhandene Gebäude F 575,
 - bauliche Änderungen im Gebäude H 359 zur Aufnahme der Sendegefäße und
 - Anbau Gebäude F 561 an das bestehende Gebäude F 571.

Die Einleitung der Abwasserströme des MC-Betriebs in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks Kalle-Albert (indirekte Einleitung in die private Abwasserreinigungsanlage der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) ist nach § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die vorliegende vertragliche Regelung (Abwasservertrag zwischen der SE Tylose GmbH & Co. KG und der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG freigestellt.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen (drei breite, rote Ordner) bestehend aus:

Abschnitt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
1. Anträge		
Antragformular – Allgemeine Angaben	1/1	1-1-1 bis 1-1-5
Antragformular – Allgemeine Angaben	1/1.4	1-1-6 bis 1-1-7
Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	1/2	1-2-1 bis 1-2-15
2. Inhaltsverzeichnis		2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-9

Abschnitt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
4. Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen		4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage		
Lageplan	F 575 0037	1 Blatt
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
6.1 Überblick über die Anlage Betriebseinheiten	6/1	6-1 bis 6-3
6.2 Beschreibung des Projektes		6-4
6.3 Apparatebeschreibung		6-4
6.3.1 Apparate-Aufstellungspläne		6-5
6.3.1.1 Glutolin Betrieb		
1. Obergeschoss + 4,15 m Gebäude H 359	██████████	1 Blatt
2. Obergeschoss + 7,72 m Gebäude H 359	██████████	1 Blatt
3. Obergeschoss + 11,09 m Gebäude H 359	██████████	1 Blatt
4. Obergeschoss + 14,63 m Gebäude H 359	██████████	1 Blatt
5. Obergeschoss + 20,64 m Gebäude H 359	██████████	1 Blatt
6.3.1.2 Tylomix Betrieb		
Erdgeschoss ± 0,00 m /,	██████████	1 Blatt
Zwischengeschoss + 2,685 m Gebäude F 575		
1. Obergeschoss + 6,265 m Gebäude F 575	██████████	1 Blatt
2. Obergeschoss + 10,593 m Gebäude F 575	██████████	1 Blatt
3. Obergeschoss + 14,531 m Gebäude F 575	██████████	1 Blatt
4. Obergeschoss + 18,751 m/+ 20,796 m/+ 22,751 m	██████████	1 Blatt
Gebäude F 575		
5. Obergeschoss + 28,851 m Gebäude F 575	██████████	1 Blatt
6.3.2 Apparatelisten	████	6-6
	██████████	6-7
	██████████	6-8, 6-9
	██████████	6-10
	██████████	6-11, 6-12
	██████████	6-13
	██████████	6-14
	██████████	6-15
	██████████	6-16
	██████████	6-17, 6-18
	██████████	6-19

Abschnitt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
	██████████	6-20
	██████████	6-21
	██████████	6-22, 6-23
	██████████	6-24
	██████████	6-25
	██████████	6-26
6.3.3 Beschreibung der baulichen Einrichtungen		6-27 bis 6-32
6.4 Verfahrensbeschreibung/Allgemein		6-33
6.4.1 Textliche Beschreibung (Einzelangaben)		6-33 bis 6-40
6.4.2 Fließbilder		6-41
Grundfließbild Gebäude F 575	██████████	1 Blatt
Siloanlage 1 Gebäude F 575 (Blatt 1)	██████████	1 Blatt
Siloanlage 2 Gebäude F 575 (Blatt 2)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 3)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 4)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 5)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 6)	Ge- ██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 7)	██████████	1 Blatt
Siloanlage 3 Gebäude F 575 (Blatt 11)	██████████	1 Blatt
Siloanlage 4 Gebäude F 575 (Blatt 12)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 13)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 14)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 15)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 16)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude F 575 (Blatt 17)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude H 397 (Blatt 28.1)	██████████	1 Blatt
██████████ Gebäude H 359 (Blatt 40)	██████████	1 Blatt
6.4.3 Chemische Reaktionen*		
6.5 Betriebsbeschreibung / organisat. Maßnahmen*		
7. Stoffe		
7.1 Art und Jahresmenge der Eingänge	7/1	7-1 bis 7-3
7.2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	7/2	7-4
7.3 Stoffdaten	7/6	7-5 bis 7-14

Abschnitt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
7.4 Stoffdaten	7/4	7-15
8. Luftreinhaltung		
8.1 Emissionsquellen	8/1	8-1 bis 8-4
8.1.2 Emissionsquellenplan Glutolin	██████████	1 Blatt
Emissionsquellenplan Tylomix	██████████	1 Blatt
8.1.3 Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	8/2	8-5 bis 8-32
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
9.1 Verwertung von Abfällen		9-1 bis 9-2
9.2 Beseitigung von Abfällen		9-3
10. Abwasserentsorgung *		
12. Abwärmenutzung		12-1
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen		
Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	13/1	13-1 bis 13-2
Lärmprognose		1 bis 17 1 Plan 13 Seiten Anhang
14. Anlagensicherheit, Land Use Planning	14/3	14-1 bis 14-2
15. Arbeitsschutz		
Arbeitsstättenverordnung	15/1	15-1 bis 15-3
Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung *	15/2	
Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15/3	15-4
16. Brandschutz		
16.1 Brandschutz für das Gebäude -/Anlagenteil F 575	16/1.1	16-1
16.2 Brandschutz für das Gebäude -/Anlagenteil F 575	16/1.2	16-2 bis 16-4
16.2 Brandschutz für das Gebäude -/Anlagenteil F 561/F 571	16/1.2	16-5 bis 16-7
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen *		
18. Bauantrag		18-1
19. Sonstige Konzessionen *		

Abschnitt	Formular-Nr. Zeichnungs-Nr.	Seite Nr.
20. Umweltverträglichkeitsprüfung	20/2	20-1 bis 20-11
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		21-1 bis 21-2
22. Ausgangszustandsbericht**		

Anmerkung:

- Das Kapitel 11 ist nichtzutreffend und ist deshalb nicht im Antrag enthalten.
- *Die gekennzeichneten Kapitel sind von dem beantragten Projekt nicht betroffen und wurden dementsprechend nicht abgegeben.
- ** Der Ausgangszustandsbericht wird nachgeliefert.

- Nachtrag vom 18.12.2017, eingegangen am 19.12.2017 (Austausch- bzw. Ergänzungsseiten):
 - Seite 1-1-1 bis 1-1-5
 - Seiten 2-1 bis 2-4
 - Seiten 3-1 bis 3-9
 - Seiten 7-5 bis 7-14
 - Seiten 8-1 bis 8-4
 - Seite 12-1
 - Seiten 20-1 bis 20-11
- Nachtrag vom 09.01.2018, eingegangen am 09.01.2018 (Austauschseiten):
 - Seiten 2-1 bis 2-4
 - Seite 7-15
- Nachtrag vom 05.02.2018, eingegangen am 05.02.2018 (Austausch- bzw. Ergänzungsseiten):
 - Seiten 2-1 bis 2-4
 - Kap. 5 Lageplan
 - Seite 17-1 bis 17-22
- Nachtrag vom 30.01.2018, eingegangen am 30.01.2018:
 - Stellungnahme zur Vereinbarkeit der zu verschließenden Fensterflächen im Süden des Gebäudes H 359 mit den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung
- Nachtrag vom 07.03.2018, eingegangen am 07.03.2018 (Austauschseiten):
 - Kap. 18 Überarbeitetes Brandschutzkonzept für Gebäude H 359
- Nachtrag vom 20.03.2018, eingegangen am 27.03.2018 (Ergänzungsseiten):
 - Erweiterung des Antragsgegenstands:
Erhöhung der Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich
 - Formular 10 Abwasserdaten Tyloshin-Bereich
- Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts des Ingenieurbüros BGU vom 14.05.2018, letztmalig ergänzt am 06.07.2018

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines, Fristen und Termine

1.1. Auflagenvorbehalte:

1.1.1. Bauaufsicht:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

1.1.2. Grundwasser- und Bodenschutz:

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

1.2. Der angepasste Abwasservertrag zwischen der SE Tylose GmbH & Co. KG und der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG gemäß Nummer 8.1. ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 (Dezernat IV/Wi-41.3) bis spätestens zum 31.12.2018 zur wasserbehördlichen Zustimmung vorzulegen.

1.3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.4. Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dezernat IV/Wi-43.2) vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

1.5. Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen (Abschnitt IV) sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.7. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.8. Die Anlagenbetreiberin hat dem Dezernat IV/Wi-43.2 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 2.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB).
Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.
- 2.2. Das Konzept zur Erstellung eines AZB's vom 14.05.2018, abschließend ergänzt am 06.07.2018, des Ingenieurbüros BGU hat die Grundlage für die Erstellung des AZB's zu bilden.
- 2.3. Die Umsetzung des Konzeptes gemäß 2.2. sowie die Erstellung des AZB's ist durch eine in der Umweltuntersuchungstechnik sach- und fachkundige Stelle/Person zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.4. Der AZB ist dem Dezernat IV/Wi-41.1 nach Abschluss der Erstellung unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 2.5. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I Zentralabteilung, Dezernat 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Kampfmittelräumdienst (Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst) ist vor der Umsetzung des Konzeptes zur Erstellung des AZB's zu beteiligen.
- 2.6. Die geplanten Grundwassermessstellen sind in Anlehnung an die Vorgaben des DVGW-Merkblatts W 121 im Trockenbohrverfahren zu erstellen. Die Bohrungen müssen mit Brunnenrohren (Filter- und vollwandige Rohre, aus HDPE, PVC oder Stahl) ausgebaut werden, wobei der Mindestdurchmesser 2 Zoll (PVC DN50) beträgt. Die Filterrohrstrecke sollte im Falle eines ungespannten Aquifers über das Niveau des höchsten Grundwasserstandes und die Filterkiesstrecke (Filterkörnung gem. DIN 4924) ca. 1 m über die Filterrohrstrecke hinausreichen. Zur Oberfläche hin ist der Ringraum mit einer mind. 1,0 m mächtigen Abdichtung aus Quellton (Bentonit) abzudichten.
- 2.7. Die Grundwassermessstellen sind maximal bis in einen grundwasserstauenden Horizont (Aquiferbasis) niederzubringen und sollen den Grundwasserleiter nur bei geringer Aquifermächtigkeit < 3 m vollständig erfassen. Bei größerer Mächtigkeit reicht es, den obersten Abschnitt zu erfassen, der geeignet ist, eine von der gegenständlichen Fläche ausgehende Belastung im Grundwasser zu erfassen. Durchgehende Tonhorizonte (Abdichtung zwischen Grundwasserstockwerken) dürfen nicht durchbohrt werden oder müssen fachgerecht wieder verschlossen

werden. Beim Ausbau von Grundwassermessstellen über mehrere Grundwasserstockwerke ist die trennende Wirkung von Schluff- und Tonschichten durch entsprechenden Messstellenausbau (Abdichtung aus Quellton) zu erhalten.

- 2.8. Nach Abschluss der Bohrarbeiten dürfen die Grundwassermessstellen nicht sofort klargepumpt werden; es ist so lange zu warten, bis sich das eingebrachte Füllmaterial gesetzt hat und das Dichtungsmaterial vollkommen gequollen bzw. ausgehärtet ist. Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel in den Messstellen ist zu messen und zu dokumentieren.
- 2.9. Die durch die Umsetzung des Konzeptes zur Erstellung des AZB's betroffenen Eigentümer, sonstige betroffene Nutzungsberechtigte und die betroffene Nachbarschaft sind über die Maßnahmen vor Beginn zu informieren. Das Einverständnis betroffener Eigentümer für die Errichtung der Anlagen ist einzuholen.
- 2.10. Die Rammkernsondierungen sind nach der Probennahme ordnungsgemäß zu verschließen.
- 2.11. Die genaue/tatsächliche Lage der Rammkernsondierungen und der Messstellen ist in einem Lageplan darzustellen. Die Grundwassermessstellen sind der Höhe nach auf NN bezogen und der Lage nach einzumessen, sowie in einem maßstäblichen Lage- und Katasterplan, aus dem die Flur- und Flurstückbezeichnungen erkennbar sind, einzutragen. Die Bodenarten sind nach DIN 4022/4023 zu beschreiben; organoleptische Auffälligkeiten sind zu dokumentieren.
- 2.12. Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Schadstoffeintrag dokumentieren, ist das Dezernat IV/Wi-41.1 umgehend darüber zu informieren.
- 2.13. Die genaue Zusammenstellung der Mischproben ist in Abhängigkeit der organoleptischen Bodenansprache, vor Analyse und nach Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi-41.1 vorzunehmen.
- 2.14. Die Beschreibung der Hausmethode (aus dem Konzept zur Erstellung des AZB's) zur Analyse einzelner Stoffe ist Bestandteil des AZB's.
- 2.15. Die Erfüllung der Rückführungspflicht nach der Stilllegung der Anlage hat auf der Grundlage des zu erstellenden AZB's nach Nummer 2.3. zu erfolgen.
- 2.16. Die Überwachung des Bodens ist alle 10 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. An den Rammkernsondierungen 1-40 sind analog des Konzeptes zur Erstellung des AZB's Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter des Konzeptes zur Erstellung des AZB's, Tabelle 5, analysieren zu lassen. In Abhängigkeit der Sondier- und Analysenergebnisse der Bestandsaufnahme des AZB's kann – abweichend von diesem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang und –turnus – ein alternativer Vorschlag zum Bodenmonitoring erarbeitet und mit dem Dezernat IV/Wi-41.1 abgestimmt werden.
- 2.17. Die Überwachung des Grundwassers ist alle 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. Aus den Zustrommessstellen GWM 60, 61, 79, 91, 106, 107, 108 und den Abstrommessstellen GWM 39, 41, 77, 89, 92, 93, 109 und 110 sind Pumpproben nach dem HLNUG Handbuch Band 3, Teil 2 zu entnehmen und auf die Feldparameter (Geruch, Farbe, Trübung, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und Temperatur) sowie auf die Parameter des Konzeptes zur Erstellung des AZB's, Tabelle 5, untersuchen zu lassen.

- 2.18. Die Untersuchung der Grundwasser- und Bodenproben in 5 bzw. 10 Jahren oder bei Stilllegung der Anlage sind, wegen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, mit den gleichen Analysenverfahren durchzuführen wie die Untersuchungen zur Erstellung des AZB's.
- 2.19. Die Ergebnisse der Überwachungen gemäß den Nummern 2.16. und 2.17. sind in Berichten zu dokumentieren und dem Dezernat IV/Wi-41.1 spätestens 3 Monate nach Ablauf der 5 - bzw. 10 - Jahresfrist vorzulegen. Die Berichte sind von in der Umweltuntersuchungstechnik sach- und fachkundigen Stellen/Personen zu erstellen.
- 2.20. Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit dem Dezernat IV/Wi-41.1 abgestimmtes, auf Grundlage des AZB's erstelltes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht vorzulegen. Nach der Stilllegung der Anlage sind umwelttechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht. Der Endzustandsbericht ist dem Dezernat IV/Wi-43.2 als zuständiger Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach der Stilllegung der Anlage vorzulegen.

3. **Baurecht**

- 3.1. Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.
- 3.2. Für bauaufsichtliche Verfahren sind mit dem Bauvorlagenerlass des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 02.08.2012 bestimmte Vordrucke verbindlich eingeführt worden. Der Bauvorlagenerlass wurde zuletzt am 07.07.2018 geändert. Für Vorhaben, zu denen Verfahren vor dem 07.07.2018 eingeleitet wurden gilt der Erlass vom 02.08.2012, zuletzt geändert durch Erlass vom 30.11.2017, fort. Für diese Verfahren sind die Formulare von 2012 zu verwenden. Dies gilt auch für das vorliegende Genehmigungsverfahren.
- 3.3. Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke
 - „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular BAB 17/2012
 - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 18/2012
 - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2012
 - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 20/2012
 sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=8b55ad61bab87be4f3ef0a730a7447fb

- 3.4. Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen beim Bauaufsichtsamt Wiesbaden einzureichen:
 - Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 der HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.

- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige.
 - Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist.
 - Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens, der/das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist, auf der Baubeginnsanzeige.
- 3.5. Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Nachweise zu den Nebenbestimmungen 4.1.6, 4.2.7 und 4.3.5 beim Bauaufsichtsamt Wiesbaden einzureichen.
- 3.6. Es ist Beton der Überwachungsklasse 2 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt Wiesbaden die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht dem mit der Prüfung beauftragten Prüflingenieur zu übergeben.
- 3.7. Es sind Schweißarbeiten an Stahlbauteilen vorgesehen. Aufgrund des § 50 Abs. 3 HBO wird verlangt, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten ausführt, den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen muss. Vor Beginn der Schweißarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüflingenieur ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12 vorzulegen.
- 3.8. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der Nachweis der Überwachung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß EN 13670 Überwachungsbericht beim Bauaufsichtsamt Wiesbaden einzureichen.

4. Brandschutz

- 4.1. Vorbeugende bauliche Anforderungen Gebäude F 575:
- 4.1.1. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Erweiterungsbaus sind feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 4.1.2. Nichttragende Gebäudeteile des Erweiterungsbaus sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 4.1.3. Die Bedachung muss den Anforderungen einer „harten Bedachung“ nach DIN 4102-7 entsprechen (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
- 4.1.4. Die Decke des Erweiterungsbaus inklusive ihrer Tragkonstruktion ist feuerbeständig herzustellen.
- 4.1.5. Die durch den Anbau neu errichteten oder veränderten Notabstiegsleitern sind entsprechend der DIN 14094 - Notleiteranlagen auszuführen.
- 4.1.6. Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept von Herrn ██████████, Werkfeuerwehr InfraServ, vom 08.11.2017 ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung

bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.

- 4.2. Vorbeugende bauliche Anforderungen Gebäude H 359:
 - 4.2.1. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Erweiterungsbaus sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
 - 4.2.2. Die Gebäudefassade ist mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen herzustellen.
 - 4.2.3. Die Bedachung muss den Anforderungen einer „harten Bedachung“ nach DIN 4102-7 entsprechen (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
 - 4.2.4. Die innenliegenden Treppenanlagen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
 - 4.2.5. Die Fensterflächen im Süden des Hauptgebäudes H 359 zu dem südlichen Anbau sind dauerhaft feuerbeständig zu verschließen.
 - 4.2.6. Die GFK Wellplatten in der Fassade sind durch schwerentflammende Baustoffe, die im Brandfall nichtbrennend abtropfen, auszutauschen.
 - 4.2.7. Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept von Herrn [REDACTED], Werkfeuerwehr InfraServ, vom 19.02.2018 ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.

- 4.3. Vorbeugende Bauliche Anforderungen Gebäude F 561:
 - 4.3.1. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Erweiterungsbaus sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
 - 4.3.2. Die Bedachung muss den Anforderungen einer „harten Bedachung“ nach DIN 4102-7 entsprechen (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
 - 4.3.3. Die Fassadenverkleidung muss mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen.
 - 4.3.4. Zur Aufnahme von Löschmittel ist der Neubau auf einer flüssigkeitsdichten Wanne zu errichten. Die Höhe der Wanne muss mindestens 30 cm betragen (Mindesthöhe einer wirksamen Löschschaumdecke).
 - 4.3.5. Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept von Herrn [REDACTED], Werkfeuerwehr InfraServ, vom 08.11.2017 ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.

5. Luftreinhaltung

5.1. Emissionsbegrenzungen

5.1.1. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen

die Massenkonzentration 20 mg/m^3

nicht überschreiten (Nr. 5.2.1 TA Luft).

Die Emissionsbegrenzung gilt für die Emissionsquellen [REDACTED] im Gebäude F 575 sowie [REDACTED] in Gebäude H 359.

5.2. Emissionsmessungen und Fristen

5.2.1. Zur Feststellung der Emissionen nach Nummer 5.1.1. sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

5.2.2. Die Messungen nach Nummer 5.2.1. dieser Genehmigung sind im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

5.2.3. Sonderregelung für die Wiederholungsmessungen Staub:

Falls bei zwei aufeinander folgenden Messungen nach Nummer 5.2.2. die höchsten gemessenen Massenkonzentrationen (Halbstundenmittelwerte) kleiner oder gleich 1 mg/m^3 betragen, so können die betreffenden Messungen zukünftig entfallen.

Falls bei zwei aufeinander folgenden Messungen nach Nummer 5.2.2. die höchsten gemessenen Massenkonzentrationen (Halbstundenmittelwerte) kleiner oder gleich 5 mg/m^3 betragen, so wird für die betreffenden Messungen ein zukünftiger Wiederholungsabstand von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

5.3. Anforderungen an die Durchführung der Emissionsmessungen

5.3.1. Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.





5.3.2. Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter [http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/Anlage B3 aus 15259 Mustermessplan.pdf](http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/Anlage_B3_aus_15259_Mustermessplan.pdf)) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

5.3.3. Die beauftragte Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, und dem Dezernat IV/Wi-43.2 abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

- 5.3.4. Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).
- 5.3.5. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden
(<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 5.3.6. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, den Messbericht dem Dezernat IV/Wi-43.2 unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 5.3.7. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Dezernat IV/Wi-43.2 sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

6. Lärmschutz

- 6.1. Die von dem MC-Betrieb einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Ziffer 7.4 Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

An den Aufpunkten auf dem Industriepark Kalle-Albert	
Gebäude H 528	
	
Gebäude G 525 Nord-Ost	
	
An den Aufpunkten außerhalb des Industrieparks Kalle-Albert	
Rheingaustraße 171	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
Hambuschstraße 2	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
Kasteler Straße 38	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)

gemessen nach den Vorschriften der TA Lärm 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster. Tagsüber ist die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

- 6.2. Falls die Gesamtbelastung die jeweiligen Immissionsrichtwerte aufgrund der Belastung aus anderen Quellen überschreitet, genügt es, wenn der Beitrag des MC-Betriebs zur Gesamtimmis-sion als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die vom MC-Betrieb insge-samt hervorgerufenen Geräuschimmissionen für sich allein betrachtet die Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) oder mehr unterschreiten.

7. Abfallvermeidung und –verwertung

- 7.1. Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl (Av2)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff, Folien (Av7)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holzpaletten, Kisten, Holzreste (unbehandelt) (Av6)
15 01 06	gemischte Verpackungen	gemischte Verpackungen (Av16)
15 01 06	gemischte Verpackungen	flexible Schüttgutbehältnisse (Av5)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	flexible Schüttgutbehältnisse (mit gefährlichen Stoffen verunreinigt) (Av5)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	mit Gefahrstoffen/Ölen verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien (Av17)

- 7.2. Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.
- 7.3. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

8. Abwasser

- 8.1. Aufgrund der Erhöhung der Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich von ■■■ m³/d auf ■■■ m³/d ist der privatrechtliche „Abwasservertrag“ zwischen der SE Tylose GmbH & Co. KG und der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG in der Anlage 4 „Abwasserkataster“ entsprechend anzupassen und dem Dezernat IV/WI-41.3 zur wasserbehördlichen Zustimmung vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.11.2017 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung des MC-Betriebs nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Weiter ist erkennbar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind. Folglich wird das Genehmigungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG geführt. Anhaltspunkte, die auf eine atypische Konstellation hindeuten und ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahelegen könnten, sind nicht erkennbar.

Am 20.12.2017 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die vorzeitige Errichtung der geänderten Anlage beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 05.02.2018 erteilt.

Am 22.02.2018 wurde der Antragstellerin schriftlich die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und damit der Verfahrensbeginn erklärt. Am 28.03.2018 hat die Antragstellerin den Antragsgegenstand erweitert, indem sie die Erhöhung der Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich von [REDACTED] m³/d auf [REDACTED] m³/d beantragt hat. Damit verschob sich der Verfahrensbeginn auf den 28.03.2018.

Am 13.06.2018 wurde die Entscheidungsfrist gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG um drei Monate bis zum 27.09.2018 verlängert, da zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar war, dass die gesetzliche 3-Monatsfrist bis zum 27.06.2018 nicht zur Erstellung des Genehmigungsbescheids ausreichen würde. Zu dieser Zeit lag das Konzept zur Erstellung des AZB's zwar im Entwurf vor, jedoch fehlten noch wesentliche Unterlagen, so dass es dem Bodenschutzdezernat IV/Wi-41.1 noch nicht möglich war, den Umfang des AZB's abschließend festzulegen.

Der erste Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids wurde der Antragstellerin am 06.08.2018 über die Austauschplattform „Hessen Drive“ zur Kenntnis gegeben. Nach Abstimmung der Antragstellerin mit dem Dezernat IV/Wi-41.3 hinsichtlich des Abwasservertrags wurde der Antragstellerin ein zweiter Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids am 20.08.2018 ebenfalls über die Austauschplattform „Hessen Drive“ zur Kenntnis gegeben; dieser zweite Entwurf enthielt außerdem eine Korrektur der Gebührenberechnung sowie Ergänzungen hinsichtlich Baurecht.

Die Antragstellerin erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG bis zum 31.08.2018 zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Mit E-Mail vom 29.08.2018 erklärte sich die Antragstellerin bis auf einige geringfügige Änderungs- bzw. Korrekturwünsche mit dem Entwurf einverstanden.

Anlagenabgrenzung

Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; sie besteht aus mehreren Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen und befindet sich in den folgenden Gebäuden:

[REDACTED]

Das Projekt „Erweiterung Tylomix-Betrieb“ betrifft die Gebäude F 561 (Lagerhalle, neu), F 575 (Tylomix-Betrieb) und H 359 (Glutolin-Betrieb); außerdem wurde beantragt die Abwassermenge aus dem Tylosin-Bereich (G 626) von [REDACTED] m³/d auf [REDACTED] m³/d zu erhöhen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für dieses Vorhaben war nach §1 Abs.2 der 9.BImSchV i. V. m. § 9 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens weist das Vorhaben insbesondere in Relation zu den bereits bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände keine besonders hervorzuhebende Umweltrelevanz auf. Abgasströme werden nach dem Stand der Technik von Luftschadstoffen gereinigt. Abwasserströme werden der Biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks zugeführt, nicht vermeidbare Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Hinsichtlich der Entstehung von Lärm ist der

durch das Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Daher wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 9. April 2018 in der Ausgabe 15/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Eintrag E in Spalte d). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG werden in der Anlage eingesetzt. Folglich waren diese Stoffe auf deren stoffliche und mengenmäßige Relevanz für eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG zu prüfen. In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe der Klasse 1 bis 3 gehandhabt. Daher ist die stoffliche Relevanz gegeben. Mehrere Stoffe überschreiten die Mengenschwellen, welche in der LABO Arbeitshilfe vom 23. März 2013 aufgeführt sind. Somit ist auch eine mengenmäßige Relevanz gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.

Die Antragstellerin hat das Ingenieurbüro BGU beauftragt, ausgehend von der Liste AZB-relevanter Stoffe vom 02.02.2018, die vorher mit den Dezernaten IV/Wi-43.2 und IV/Wi-41.3 abgestimmt worden war, ein Konzept zur Erstellung eines AZB's auszuarbeiten. Dieses Konzept wurde am 14.05.2018 dem Dezernat IV/Wi-41.1 im Entwurf zur Prüfung vorgelegt und nach Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi-41.1 am 06.07.2018 vervollständigt. Damit wurde der Umfang des AZB's festgelegt. Auf der Basis dieses Konzepts wurden die Nebenbestimmungen 2.1. bis 2.19. formuliert.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Aufschiebende Bedingungen

1. Bauaufsicht:

Gemäß § 59 Abs. 1 der HBO unterliegen Standsicherheitsnachweise für Sonderbauten der bauaufsichtlichen Prüfung. Die Sonderbaueigenschaft ergibt sich gemäß Definition nach § 2 Abs. 8 HBO.

2. Grundwasser- und Bodenschutz:

Der AZB muss spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage in seiner endgültigen Form vorliegen. Dazu muss die Genehmigungsbehörde den AZB geprüft und zugestimmt haben.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

Auflagenvorbehalte

Die Nebenbestimmungen 1.1.1. und 1.1.2. enthalten Auflagenvorbehalte hinsichtlich der Bauaufsicht und des Grundwasser- und Bodenschutzes. Die Antragstellerin hat diesen beiden Auflagenvorbehalten mit E-Mail vom 29.08.2018 ausdrücklich zugestimmt.

Brandschutz

Die hier aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz und wurden von den Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz der Werkfeuerwehr der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG gefordert. Die geforderte „harte Bedachung“ ist nach DIN 4102-7 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme. Der dauerhaft feuerbeständige Verschluss der Fensterflächen im Süden des Gebäudes H 359 dient dazu, einen Brandüberschlag vom Hauptgebäude H 359 in den südlichen Anbau zu verhindern. Da an dieser Stelle keine ständigen Arbeitsplätze vorhanden sind, kann auf eine Sichtverbindung nach außen verzichtet werden. Daher bestehen auch aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Die Brandschutzdienststelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden hat die Brandschutzkonzepte von Herrn [REDACTED], Werkfeuerwehr InfraServ Wiesbaden für die Gebäude F 575 vom 08.11.2017, H 359 vom 19.02.2018 und F 561 vom 08.11.2017 geprüft und anerkannt.

Die Nebenbestimmung 4.1.5, 4.1.6, 4.2.7 und 4.3.5 beruhen auf den §§ 13 und 45 HBO.

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der geänderten Anlage werden durch Abluftreinigungsanlagen soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vor. Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2).

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft erfuhren einige dieser Regelwerke Änderungen. So ist für die Messplanung die DIN EN 15259 (Januar 2008) als geltende Norm zu verwenden. Für Staubmessungen sind die VDI 2066 Blatt 1 (November 2006, wird zurzeit erneut überarbeitet) und die DIN EN 13284-1 (Februar 2018) heranzuziehen.

Lärmschutz

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass insgesamt hierdurch keine wahrnehmbare Änderung der Immissionssituation eintritt.

Sicherheit (Störfall-Verordnung)

Die Firma SE Tylose GmbH & Co. KG betreibt in Wiesbaden einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV). Der MC-Betrieb ist ein Teil dieses Betriebsbereichs; in den von dem Vorhaben betroffenen Bereichen werden jedoch keine gefährlichen Stoffe nach der 12. BImSchV gehandhabt.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von den geänderten Anlagenteilen nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In den von dem Projekt betroffenen Bereichen sollen feste wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt oder transportiert werden. Gemäß § 39 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) handelt es sich dabei um Anlagen der Gefährdungsstufe A oder B. Gemäß Anlage 5 Zeile 4 AwSV sind diese Anlagen nicht prüfpflichtig.

Abwasser

Die Einleitung der Abwasserströme des MC-Betriebs in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks Kalle-Albert (indirekte Einleitung in die private Abwasserreinigungsanlage der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) ist nach § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die vorliegende vertragliche Regelung (Abwasservertrag zwischen der SE Tylose GmbH & Co. KG und der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG freigestellt.

Die hier beantragte Erhöhung der Abwassermenge aus dem Tyloshin-Bereich ist jedoch durch den bestehenden Abwasservertrag nicht abgedeckt; dieser sieht vor, dass derartige Änderungen in seinem Anhang 4 erfasst und dem Dezernats IV/Wi-41.3 vorgelegt werden. Die Erhöhung der Abwassermenge ist nur dann von der Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Einleitung erfasst, wenn der Abwasservertrag – insbesondere der Anhang 4 - entsprechend angepasst wird.

Um sicherzustellen, dass die Antragstellerin den Anhang 4 des Abwasservertrags gemeinsam mit der Betreiberin der Abwasserreinigungsanlage (InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) entsprechend anpasst, wurde eine Frist zur Vorlage des angepassten Abwasservertrags gesetzt. Durch die Zustimmung des Dezernats IV/Wi-41.3 zum angepassten Abwasservertrag wird die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Einleitung bestätigt.

Abfallvermeidung und –verwertung

Durch das beantragte Projekt ändern sich Art und Zusammensetzung der Abfälle nicht.

Insoweit wären aus abfallrechtlicher Sicht stoffstromseitig keine Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Da aber die Nummerierung und Bezeichnung der Abfälle gegenüber früheren Genehmigungen geändert wurden, werden diese Abfälle in diesem Bescheid neu eingestuft.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin in der zu ändernden Anlage bereits umgesetzt.

Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Änderungen nicht.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften.

Sie dienen dem Baurecht, dem Brandschutz, dem Grundwasser- und Bodenschutz, dem Wasserrecht, dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung für die Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Die Gebührenpflicht für Genehmigungsverfahren ist als Gebührentatbestand 151 und folgende im Verwaltungskostenverzeichnis Teil A festgelegt.

Gebühr für das Genehmigungsverfahren

Die Gebühren für ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG richten sich nach der Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten ohne Umsatzsteuer und betragen bei Investitionen von 500.000 € bis 50.000.000 € 1,35 v. H. der Investitionskosten, mindestens aber 12.000 € (Gebührenziffer 15112).

In Ihrem Fall entstehen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] €. In Anwendung vorgenannter Grundsätze wird die Verwaltungsgebühr entsprechend auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG betragen 25 v. H. des betreffenden Genehmigungsverfahrens (Gebührenziffer 1512).

In Anwendung vorgenannter Grundsätze wird die Verwaltungsgebühr entsprechend auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG bestimmt sich die zu erhebende Gebühr gemäß Gebührenziffer 15141 nach dem erforderlichen Zeitaufwand, beträgt aber mindestens [REDACTED] €.

Gemäß Ziffer 14 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind dabei je angefangene Viertelstunde der Arbeitszeit eines Beamten des höheren Dienstes [REDACTED] € anzusetzen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG hat einen Zeitaufwand von drei Stunden durch eine Beamtin des höheren Dienstes erfordert, so dass sich ein Aufwand von [REDACTED] € ergibt.

Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der vorgenannten Einzelgebühren und betragen [REDACTED] €.

Besondere Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HVwKostG sind im Rahmen der Prüfung nicht entstanden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Annette Stumpf

Anhang: Hinweise

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 09.07.2018)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	Bis 28.12.2017: 09.11.2015 (GVBl. S.390) Ab 29.12.2017: 11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	Vom 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	31.05.2017 (BGBl.I S.1440)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. S.294)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) berichtigt 12.04.18 (BGBl.I S.472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jeweils geltenden Fassung
VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)

H.2. Hinweise zum Abfallrecht

H.2.1 Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

H.2.2 Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

H.2.3 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

H.2.4 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

H.2.5 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

H.2.6 Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

H.2.7 Altholzverordnung

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.

Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

H.2.8 Baumerkblatt

Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 10.12.2015) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung der beim Gebäudeneu- bzw. -umbau anfallenden Abfälle einzuhalten.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe in den o. g. Abfällen erkennbar werden sollten.

Das v. g. Merkblatt ist auch als Download zu finden unter:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umweltnatur/abfall/bau-und-gewerbeabfall>

Gliederung des Genehmigungsbescheides IV/Wi-43.2-GB-Tylomix		Seite
---	--	-------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliche BVT-Merkblätter	3
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	4
IV.	Antragsunterlagen	4
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	9
1.	Allgemeines, Fristen, Termine	9
2.	Ausgangszustandsbericht	10
3.	Baurecht	12
4.	Brandschutz	14
5.	Luftreinhaltung	15
6.	Lärmschutz	17
7.	Abfallvermeidung und -verwertung	18
8.	Abwasser	18
VI.	Begründung	19
	Rechtsgrundlagen	19
	Verfahrensablauf	19
	Anlagenabgrenzung	20
	Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20
	Ausgangszustandsbericht	21
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
	Aufschiebende Bedingungen	22
	Auflagenvorbehalte	22
	Brandschutz	22
	Luftreinhaltung	23
	Lärmschutz	23
	Sicherheit (Störfall-Verordnung)	24
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	24
	Abwasser	24
	Abfallvermeidung und -verwertung	24
	Energieeffizienz	25
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	25
	Zusammenfassende Beurteilung	25
	Begründung der Kostenentscheidung	26
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang	Hinweise	28